

Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse

Jede Person, welche im Rahmen der Familienergänzungsleistungen Anspruch auf IPV oder ergänzend Anspruch auf eine monatliche Auszahlung hat, ist meldepflichtig. Die anspruchsberechtigte Person muss jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen, der Ausgaben, Einnahmen und des Vermögens unverzüglich und unaufgefordert melden (§ 17 Abs.1 Bst. f SG i.V.m. Art. 31 Ab.1 ATSG).

➤ Wann muss ich eine Änderung melden?

Die monatliche FamEL-Auszahlung wird immer anfangs Monat (am ersten Werktag des Monats) für den laufenden Monat ausbezahlt. Aus diesem Grund muss eine Änderung immer spätestens einen Monat vor Eintritt dieser Änderung schriftlich gemeldet werden.

Anwendungsbeispiel: Die monatliche Auszahlung für Monat August 2025 erfolgt mit Valuta 04.08.2025 (erster Werktag im August 2025). Eine Änderung ab 01.08.2025 muss dem Amt für Gesellschaft und Soziales also spätestens bis 01.07.2025 mitgeteilt werden.

➤ Wie muss ich eine Änderung melden?

Eine Änderung muss immer schriftlich gemeldet werden. Hat man noch keine Dokumente, welche eingereicht werden können (z.B. neuer Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Geburtsurkunde etc.), ist das Amt für Gesellschaft und Soziales per Brief oder E-Mail auf die kommende Änderung aufmerksam zu machen.

➤ Was muss ich melden?

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

- z.B. Geburt eines Kindes, Auszug eines Familienmitglieds, Trennung, Scheidung etc.

Alle Änderungen der örtlichen Verhältnisse

- z.B. Adressänderung, Mietzinsänderung, Änderung der Anzahl Mitbewohner etc.

Alle Änderungen betreffend Kinder

- z.B. Aufnahme einer bezahlten Ausbildung (Lehre, Praktikum, Step4 etc.), Erhöhung oder Verminderung der familienrechtlichen Unterhaltszahlungen (Alimente), Erhöhung oder Verminderung der Kinderbetreuungskosten etc.

Alle Änderungen der Einnahmen und Ausgaben (aller Familienmitglieder)

- z.B. Aufgabe/Aufnahmen einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung oder Verminderung der Einnahmen (Lohnerhöhung, Kurzarbeit, Erhöhung oder Verminderung des Arbeitspensums etc.), Bezug von Taggeldern (RAV, IV, SUVA, Krankentaggeld, Mutterschaftsentschädigung), Ausschüttung von Dividenden, Gewinnanteile, Boni, Gratifikationen etc.

Alle Änderungen des Vermögens

- z.B. Kauf einer Liegenschaft, Erbschaften, Lotteriegewinne, Wertschriften etc.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Es ist alles zu melden, was die FamEL-Berechnung beeinflussen könnte.

➤ Was passiert, wenn ich meiner Meldepflicht nicht nachkomme?

Änderungen, welche eine Erhöhung der FamEL zur Folge haben, können erst ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem die **schriftliche Meldung** an das Amt für Gesellschaft und Soziales erfolgt. Eine Nachzahlung ab Änderungsdatum ist bei zu späten Meldungen nicht möglich.

Änderungen, welche eine Verminderung der FamEL zur Folge haben, werden **rückwirkend ab Änderungsdatum** angepasst und allfällig zu viel bezogene FamEL zurückgefordert.

Im Weiteren bleibt die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen vorbehalten.

